

Beschlussantrag

**Vorlage Nr. 01-11/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde
Markersdorf am 14.11.2024**

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Spenden in Höhe von 50,00 € lt. Anlage.

Abstimmungsergebnis:	16	Stimmberechtigte
	—	Stimmberechtigte anwesend
davon	—	Ja – Stimmen
	—	Nein – Stimmen
	—	Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

**S. Renger
Bürgermeister**

Markersdorf, den 14.11.2024

Anlage zu Beschluss 01-11/2024:

Datum/ Bankauszug	Betrag	Spender	Verwendungszweck
28.10.2024/ BA 208	50,00 €	Unternehmen	Kita Friedersdorf

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 02-11/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 14.11.2024

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Spenden in Höhe von 100,00 € lt. Anlage.

Abstimmungsergebnis:	16	Stimmberechtigte
	—	Stimmberechtigte anwesend
davon	—	Ja – Stimmen
	—	Nein – Stimmen
	—	Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 14.11.2024

Anlage zu Beschluss 02-11/2024:

Datum/ Bankauszug	Betrag	Spender	Verwendungszweck
07.11.2024/ BK38/27	100,00 €	Privatperson	Jugendfeuerwehr Pfaffendorf

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt, auf unten genanntem Grundstück ein Einfamilienhaus zu errichten.

Das Flurstück befindet sich im Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Kleinsiedlungsgebiet (§ 1 Abs.2 Nr.1 BauNVO) gekennzeichnet.

Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 03-11/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 14.11.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf stimmt dem Antrag auf Vorbescheid zum

Vorhaben: „Errichtung eines Einfamilienhauses mit Satteldach“

Bauort: Gemarkung Friedersdorf, Flur 2, Flurstück 15/4 und 20/11, Ortsstr.

Aktenzeichen der Gemeinde: 03-2-24,

zu.

Abstimmungsergebnis	16	Stimmberechtigte
davon	—	Stimmberechtigte anwesend
	—	Ja-Stimmen
	—	Nein-Stimmen
	—	Stimmenthaltungen

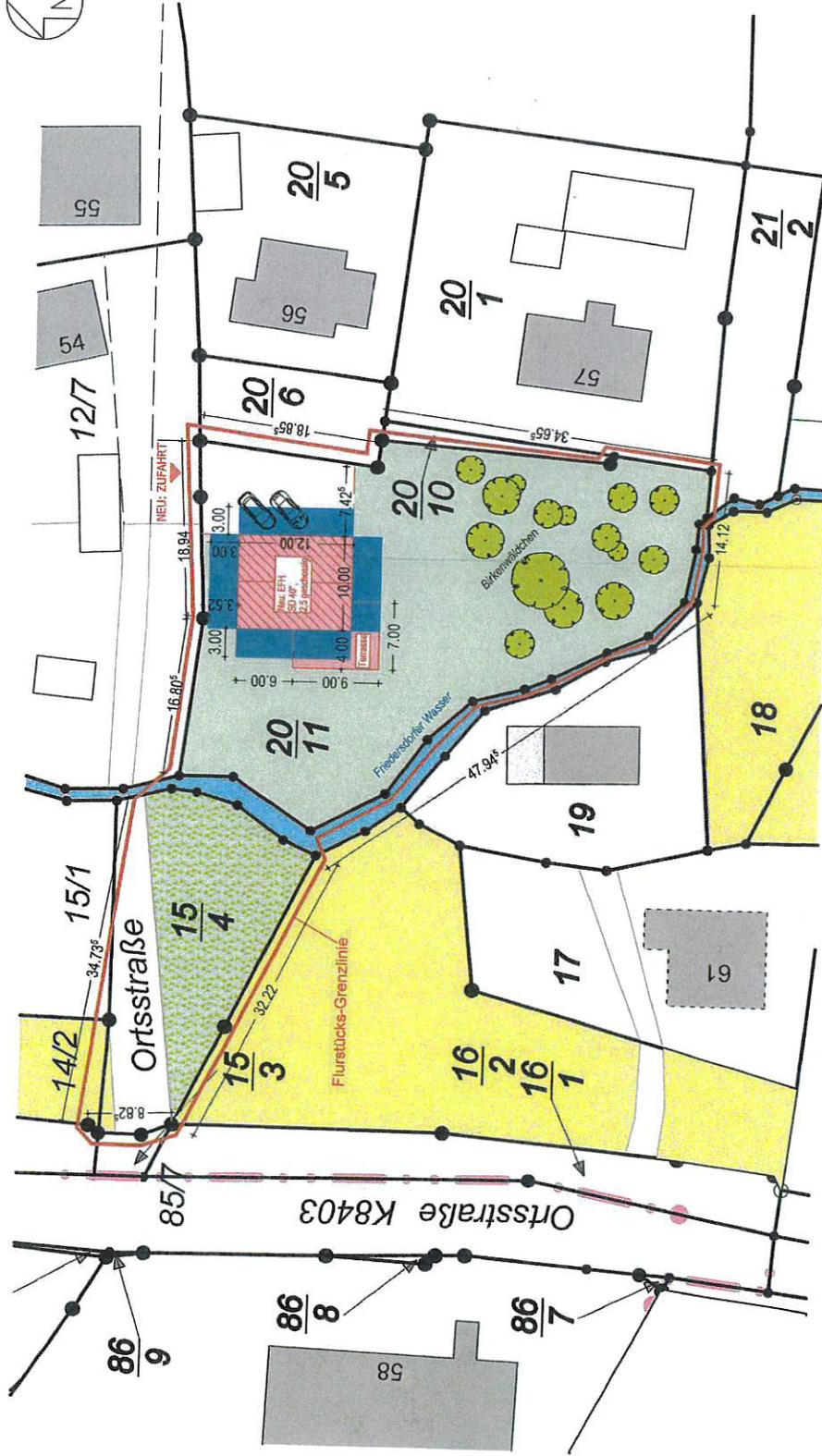
Bemerkungen:

Aufgrund des § 20 SächsGemO waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 14.11.2024



Kreis: Landkreis Görlitz
 Gemeinde: Markersdorf
 Gemarkung: Friedersdorf Flur 2 (4050)
 Flurstück: 15/4 und 20/11

Abstandsfläche = 0,4 H
 § 6 (5) SächsBO

Projekt:	Bauvorfrage Errichtung EFH Ortsstraße, Flurstück 15/4 und 20/11 02823 Markersdorf, OT Friedersdorf Flur 2	Projektnummer:	
Planinhalt:	Lageplan	Plannummer:	1
Flurgattung:	Gemeindeflur	Maßstab:	1:500
Darstellung:		Plandatum:	24.09.2024
Bauherr:		Index:	
Architekt:		Freigegeben:	
Datum:			

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt, auf unten genanntem Grundstück, ein Einfamilienhaus zu errichten.

Das Flurstück befindet sich im Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Dorfgebiet (§5 BauNVO) gekennzeichnet.

Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 04-11/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 14.11.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf stimmt dem Bauantrag zum

Vorhaben: „Errichtung eines Einfamilienhauses in Holzrahmenbauweise zu Wohnzwecken“

Bauort: Gemarkung Friedersdorf, Flur 5, Flurstück 232/15, Ortsstr.

Aktenzeichen der Gemeinde: 02-2-24,

zu.

Abstimmungsergebnis	16	Stimmberechtigte
davon	—	Stimmberechtigte anwesend
	—	Ja-Stimmen
	—	Nein-Stimmen
	—	Stimmenthaltungen

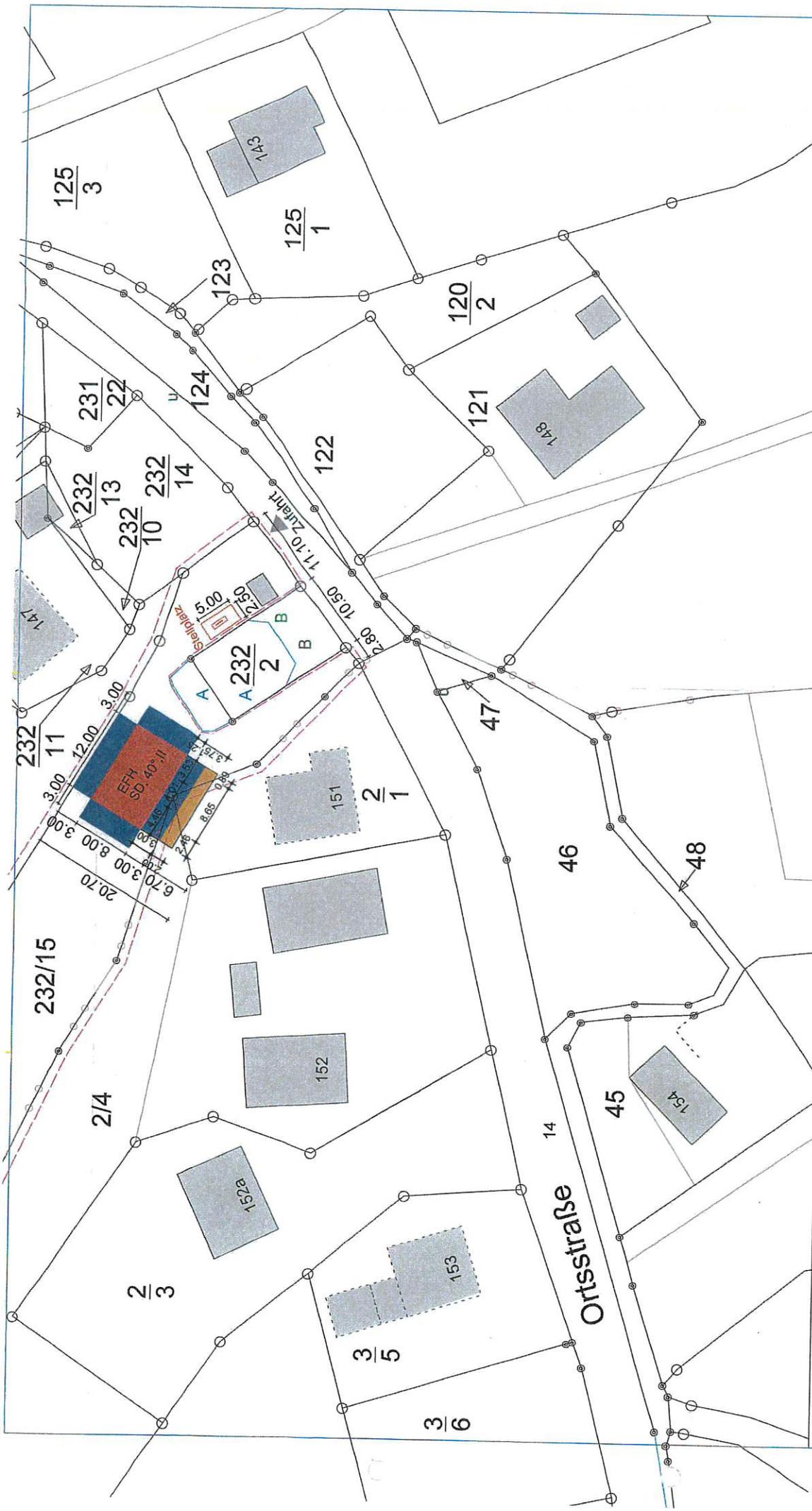
Bemerkungen:

Aufgrund des § 20 SächsGemO waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

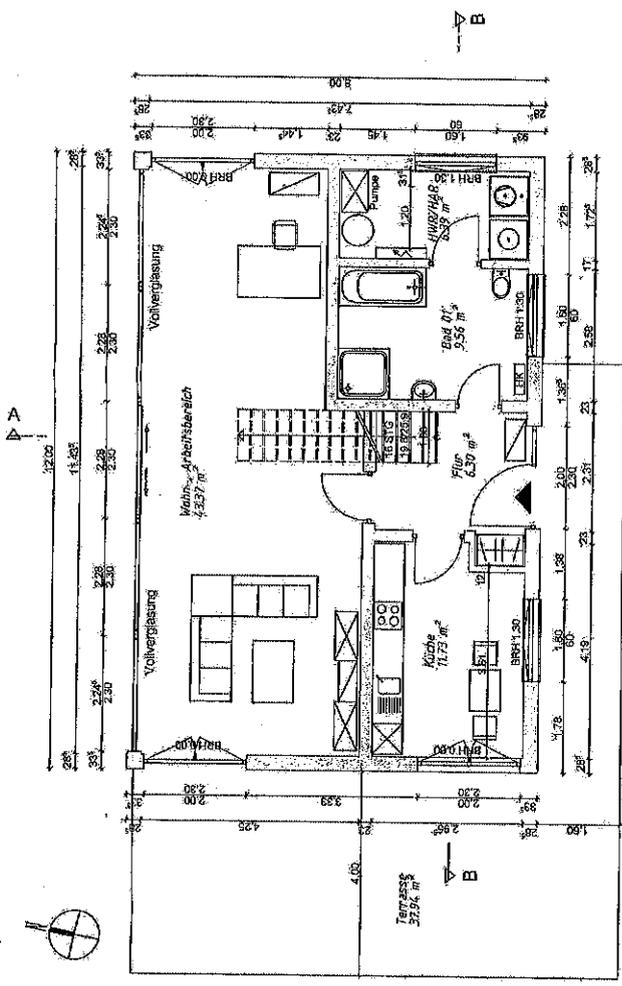
Markersdorf, den 14.11.2024



Projekt: Neubau EFH in Holzrahmenbauweise Ortsstraße in Friedersdorf, Flurstück 232/15 02829 Markersdorf OT Friedersdorf	Projektnummer: 5
Planinhalt: Lageplan Planungsstand: Genehmigungsplanning Darstellung:	Plannummer: 5
Bauherr:	Maßstab: 1:500
Datum:	Plandatum: 01.06.2024
freigegeben:	Index:

Flurstück: 232/15 Gemarkung: Friedersdorf Flur 5 (4053)	Gemeinde: Markersdorf Kreis: Landkreis Görlitz
Brandabstandsfläche mind. 5 m tief, §30(2)1. SächsBO	Abstandfläche mind. 3m tief bei GebKl. 1 + 2, §6 SächsBO





Möbelfläche EF ca. 70 m² (zzgl. Terrasse)

Projekt: Neubau EFH in Holzrahmenbauweise Ottstraße in Friedersdorf, Flurstück 232/15 02920 Markterdorf OT Friedersdorf		Projektnummer:
Planinhalt: Grundriss EG		Plannummer: 1
Mischsystem: Gerechtigungsplanung Ordnungsamt:		Maßstab: 1:100
Bezeichnet:		Plandatum: 28.06.2023
Architekt:		Index
Geplanner:		Datum:

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 05-11/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 14.11.2024

Der Gemeinderat beschließt, die Ingenieurleistung für die

Baumaßnahme: „Ausbau Knotenpunkt B6/Kirchstraße in Markersdorf“

Leistung: „Objektplanung Verkehrsanlagen, Lph 1-4“

an die Firma: Ingenieurbüro K. Langenbach Dresden GmbH, Alemannenstr. 15a, 01309 Dresden

mit einem Bruttoangebotspreis von: 29.016,37 €

zu vergeben.

Abstimmungsergebnis	16	Stimmberechtigte
davon	—	Stimmberechtigte anwesend
	—	Ja-Stimmen
	—	Nein-Stimmen
	—	Stimmenthaltungen

Bemerkungen:

Aufgrund des § 20 SächsGemO waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 14.11.2024


 2011
 2012
 2013
 2014
 2015
 2016
 2017
 2018
 2019
 2020
 2021
 2022
 2023
 2024

Ing.-Büro K. Langenbach Dresden GmbH, Altmännchenstr. 15 a, 01309 Dresden

 Gemeindeverwaltung Markersdorf
 Kirchstraße 3

02829 Markersdorf

 per E-Mail: sekretariat@gemeinde-markersdorf.de
 c/c. steueramt-bauhof@gemeinde-markersdorf.de

Planung vom Fach mit Langenbach

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Tele.-Durchwahl	Datum
		B240909	Herr Sperling	0351/31541-12	09. September 2024

B 6, Ausbau Knotenpunkt B 6 / Kirchstraße in Markersdorf

hier: Leistungs- und Honorarangebot „Objektplanung Verkehrsanlagen, Lph 1-4“

 Sehr geehrter Herr Bürgermeister Renger,
 sehr geehrte Frau Slavik,

für die im Vorfeld geführten angenehmen und konstruktiven Gespräche in Ihrem Haus möchten wir uns bedanken und Ihnen nochmals unser großes Interesse an den zu erbringenden Leistungen bekunden. Wie besprochen, unterbreiten wir Ihnen ergänzend und im Einklang mit unserem Auftrag für den Bebauungsplan nachfolgendes Angebot zur Erbringung der Planungsleistungen für die Straßenplanung.

1. Veranlassung, Aufgabenstellung

Im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde an der Einmündung der kommunalen Kirchstraße in die Bundesstraße 6 eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt. Um den absehbar wachsenden Verkehrsbedürfnissen, die u. a. aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Gemeinde Markersdorf resultieren, zu entsprechen, empfiehlt sich der bedarfsgerechte Ausbau des Knotenpunktes. Damit wird der Sicherheit und Leichtigkeit bei der Verkehrsabwicklung am Knotenpunkt B 6 / Kirchstraße Rechnung getragen.

Im Zusammenhang mit der durchgeführten Verkehrsuntersuchung gab es bereits mehrfache Abstimmungen mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen.

2. Honorarermittlung Objektplanung Verkehrsanlagen, Lph 1-4

Die zu erbringenden Planungsleistungen entsprechen gemäß HOAI dem Leistungsbild nach § 47 HOAI, Objektplanung Verkehrsanlagen. Der zu erbringende Leistungsumfang ist anhand der Muster-texte nach HVA F-StB definiert.

Zertifizierte SIGe-Koordinatoren - gemäß Baustellverordnung vom 10.06.98 (BaustellV nach Richtlinie 69/391/EWG)

 Sitz der Gesellschaft: Dresden, HRB: 23093
 Geschäftsführer:
 Dipl.-Ing. Dirk Langenbach
 Dipl.-Ing., M.Sc. Frank Sperling

Banken:

 Ostsächsische Sparkasse Dresden 31 00 21 22 22 (BLZ 850 503 00)
 IBAN: DE88 8505 0300 3100 2122 22
 SWIFT-BIC: OSDDDE33XXX

Steuer-Nr. 8548173509

Ust-ID-Nr. DE 236650290

 Hohenzoller Landesbank Sigmaringen 20 22 (BLZ 653 510)
 IBAN: DE31 6538 1050 0300 0020 22
 SWIFT-BIC: SOLADE31SIG

Die vorläufigen anrechenbaren Kosten wurden anhand vergleichbarer Projekte zu 300.000,00 € geschätzt.

Die Planung der Baumaßnahme wird nach Anlage 13 HOAI 2021, Objektliste Verkehrsanlagen, als „sonstige innerörtliche Straße mit normalen verkehrstechnischen Anforderungen oder normaler städtebaulicher Situation (durchschnittliche Anzahl Verknüpfungen mit der Umgebung)“ der Honorarzone III u zugeordnet. Gemäß §§ 6 (2) und 48 (6) HOAI wird ein Umbauzuschlag in Höhe von 25 v.H. vereinbart.

Leistungsbewertung:

Lph 1 (Grundlagenermittlung)	2,0 v.H. von 2,0 v.H.
Lph 2 (Vorplanung)	20,0 v.H. von 20,0 v.H.
Lph 3 (Entwurfsplanung)	25,0 v.H. von 25,0 v.H.
Lph 4 (Genehmigungsplanung)	8,0 v.H. von 8,0 v.H.
	<u>55,0 v.H. von 55,0 v.H.</u>

Honorar:

Grundhonorar, § 48 HOAI 2021, Hz III u:	33.778,00 €
Honorar: 33.778,00 € x 0,55 =	18.577,90 €
Umbauzuschlag 25,0 %	4.644,48 €
Nebenkosten 5,0 %	1.161,12 €
Honorar netto:	24.383,50 €
19,0 % MwSt.	4.632,87 €
Honorar brutto, vorläufig:	29.016,37 €

Die Honorarermittlung erfolgt auf der Grundlage der Kostenberechnung.

3. Lieferumfang

Die zu erstellenden Unterlagen werden in 1-facher Ausfertigung analog und digital übergeben.

Darüberhinausgehende Mehr- und Sonderfertigungen werden entsprechend Anlage 1 „Kosten für Mehr- und Sonderanfertigungen“ vergütet.

4. Ausführungs-/Zahlungsplan

Die Planungsleistungen werden in den Jahren 2024/25 erbracht.

Die Rechnungslegung erfolgt entsprechend dem erreichten Leistungsstand in Form von Abschlagsrechnungen.

Zertifizierte SIGe-Koordinatoren - gemäß Baustellenverordnung vom 10.06.99 (BaustellV nach Richtlinie 89/391/EWG)

Sitz der Gesellschaft: Dresden, HRB: 23093
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Dirk Langenbach
Dipl.-Ing., M.Sc. Frank Sperling

Banken:
Olebschische Sparkasse Dresden 31 00 21 22 22 (BLZ 650 603 00)
IBAN: DE88 6505 0300 3100 2122 22
SWIFT-BIC: OSDDDE33XXX

Hohenzoller Landesbank Sigmaringen 20 22 (BLZ 653 510)
IBAN: DE31 6535 1050 0000 0020 22
SWIFT-BIC: SOLADE31SIG

Stempel-Nr. 8549173809

Ust-ID-Nr. DE 238650290

4. Ausführungs-/ Zahlungsplan

Die Planungsleistungen werden in den Jahren 2024/25 erbracht.

Die Rechnungslegung erfolgt entsprechend dem erreichten Leistungsstand in Form von Abschlagsrechnungen.

5. Bindefrist / Ergebniszeitraum / Ansprechpartner

Die Bindefrist des Angebotes läuft bis zum 29. November 2024.

Bei Durchführung der zu erbringenden Planungsleistungen, die nicht durch den AN verschuldet wurde, werden die Stundensätze entsprechend der Entwicklung des Baupreisindex des Statistischen Bundesamtes angepasst.

Als Projektverantwortlicher wird Herr Dipl.-Ing., M.Sc. Frank Sperling (Tel.-Nr.: 0351 / 31541-12) fungieren.

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihre Zustimmung findet und wir die Planungstätigkeit am Projekt wieder intensivieren können. Gern stehen wir Ihnen für etwaige Rückfragen zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ingenieurbüro

K. Langenbach Dresden GmbH


Sperling
Geschäftsführer

Anlagen: Anlage 1 – Kosten für Mehr- und Sonderanfertigungen

Zertifizierte SiGe-Koordinatoren - gemäß Baustellenverordnung vom 10.06.98 (BaustellIV nach Richtlinie 89/391/EWG)

Sitz der Gesellschaft: Dresden • HRB: 23093
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Dirk Langenbach
Dipl.-Ing., M.Sc. Frank Sperling

Banken:
Ostbayerische Sparkasse Dresden 31 00 21 22 22 (BLZ 850 503 00)
IBAN: DE88 8505 0300 3100 2122 22
SWIFT-BIC: OSDDDE31XXX

Hohenzoller Landesbank Sigmaringen 20 22 (BLZ 653 610)
IBAN: DE31 6535 1050 0000 0020 22
SWIFT-BIC: SOLADE31S/G

Steuer-Nr. 65481/73609

Ust-ID-Nr. DE 230650290

Begründung:

Die Gemeinde ist nach § 8 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz berechtigt, die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet an jährlich bis zu vier Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr zu genehmigen.

Der einzige Antragsteller für verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2025 ist bisher die Firma Multi-Möbel Bautzen GmbH & Co. KG. Diesem Antrag soll stattgegeben werden.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 06-11/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 14.11.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt für das Jahr 2025 folgende verkaufsoffene Sonntage:

Sonntag, den 09.03.2025	13:00 – 18:00 Uhr
Sonntag, den 07.09.2025	13:00 – 18:00 Uhr.

Abstimmungsergebnis:

16 Stimmberechtigte

davon

— **Stimmberechtigte anwesend**

— **Ja – Stimmen**

— **Nein – Stimmen**

— **Stimmenthaltungen**

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

**S. Renger
Bürgermeister**

Markersdorf, den 14.11.2024

Beschlussantrag

**Vorlage Nr. 07-11/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde
Markersdorf am 14.11.2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für die Gemeinde Markersdorf (Hebesatzsatzung) in der Fassung vom 14.11.2024.

Abstimmungsergebnis:	16 Stimmberechtigte
	___ Stimmberechtigte anwesend
davon	___ Ja – Stimmen
	___ Nein – Stimmen
	___ Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

**S. Renger
Bürgermeister**

Markersdorf, den 14.11.2024

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für die Gemeinde Markersdorf (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Abs. 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i.V. mit den §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf in seiner Sitzung am 14.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Markersdorf erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden für das Jahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. für die Grundsteuer, | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge | 360,00 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | 380,00 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge | 420,00 v.H. |

§ 3 In-Kraft- Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 16.11.2023 außer Kraft.

Markersdorf, den 14.11.2024

S. Renger
Bürgermeister

Siegel

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 08-11/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 14.11.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen der Gemeinde Markersdorf in der Fassung vom 14.11.2024.

Abstimmungsergebnis:	16	Stimmberechtigte
	—	Stimmberechtigte anwesend
davon	—	Ja – Stimmen
	—	Nein – Stimmen
	—	Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO waren _____ Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 14.11.2024

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Markersdorf

(Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf in seiner Sitzung am 14.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen und in den Kindertagespflegestellen der Gemeinde Markersdorf im Sinne von § 1 SächsKitaG betreut werden.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde erhebt die Gemeinde Markersdorf Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht. Bei einem Ausscheiden des Kindes vor Ablauf eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten.

Veränderungen der Betreuungszeiten sind bis zum 15. des laufenden Monats für den Folgemonat bei der Gemeinde Markersdorf schriftlich anzuzeigen.

- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 4, 7, 8 und 9 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge und der weiteren Entgelte für Kinderkrippe, Kindergarten und Hort

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind gemäß § 15 SächsKitaG die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart.
- (2) Der Elternbeitrag beträgt:
 1. Bei der Betreuung als Krippenkind gemäß § 1 Abs. 2 und 6 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 295,00 Euro pro Monat
 2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 160,00 Euro pro Monat.
 3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 87,00 Euro pro Monat.
 4. bei der Betreuung in altersgemischten Gruppen gemäß § 1 Abs. 5 SächsKitaG den Betrag der Betreuungsart der Punkte 1 bis 3, der das Kind aufgrund seines tatsächlichen Lebensalters zugeordnet werden würde.
- (3) Die Gemeinde Markersdorf bietet in begründeten Fällen eine Betreuung von täglich bis zu 10 Stunden an. Um diese Betreuung in Anspruch nehmen zu können, müssen die Personensorgeberechtigten einen schriftlichen Antrag bei der Gemeinde Markersdorf stellen sowie den Nachweis ihrer Arbeitszeiten erbringen. Der Elternbeitrag beträgt:
 1. Bei der Betreuung als Krippenkind gemäß § 1 Abs. 2 und 6 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 10 Stunden 327,78 Euro pro Monat
 2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 10 Stunden 177,78 Euro pro Monat.
- (4) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere als die in Abs 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs.2:
 1. bei der Betreuung als Krippenkind gemäß § 1 Abs. 2 und 6 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 196,67 Euro pro Monat.
 2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 106,67 Euro pro Monat.
 3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 5 Stunden 72,50 Euro pro Monat.
 4. bei der Betreuung als Krippenkind gemäß § 1 Abs. 2 und 6 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 4,5 Stunden 147,50 Euro pro Monat.
 5. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 4,5 Stunden 80,00 Euro pro Monat.
 6. bei der Betreuung in altersgemischten Gruppen gemäß § 1 Abs. 5 SächsKitaG den Betrag der Betreuungsart der Punkte 1 bis 3, der das Kind aufgrund seines tatsächlichen Lebensalters zugeordnet werden würde.
- (5) Wird die vertraglich vereinbarten Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:
 1. bei der Betreuung als Krippenkind gemäß § 1 Abs. 2 und 6 SächsKitaG: 8,50 Euro je angefangene Stunde
 2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG: 3,50 Euro je angefangene Stunde
 3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG: 2,70 Euro je angefangene StundeIn den Ferien wird bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten – bis maximal 9 Std. Betreuung täglich innerhalb der Öffnungszeiten des Hortes – ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 17,50 € je angefangene Woche erhoben. Bei einer Überschreitung der vertraglichen vereinbarten Betreuungszeiten an max. 2 Tagen je

Woche erfolgt die Entgeltberechnung für die Mehrbetreuung nach angefangenen Stunden.

4. bei der Betreuung in altersgemischten Gruppen gemäß § 1 Abs. 5 SächsKitaG dem Betrag der Betreuungsart der Punkte 1 bis 3, der das Kind aufgrund seines tatsächlichen Lebensalters zugeordnet werden würde.
- (6) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung betreut, so ermäßigt sich der nach Abs. 2 und 3 ermittelte Elternbeitrag auf folgende Beträge:

	2. Kind	3. Kind	4. Kind
Kinderkrippe 10 Stunden	229,44 Euro	98,33 Euro	32,78 Euro
Kinderkrippe 9 Stunden	206,50 Euro	88,50 Euro	29,50 Euro
Kinderkrippe 6 Stunden	137,67 Euro	59,00 Euro	19,67 Euro
Kinderkrippe 4,5 Stunden	103,25 Euro	44,25 Euro	14,75 Euro
Kindergarten 10 Stunden	124,44 Euro	53,33 Euro	17,78 Euro
Kindergarten 9 Stunden	112,00 Euro	48,00 Euro	16,00 Euro
Kindergarten 6 Stunden	74,67 Euro	32,00 Euro	10,67 Euro
Kindergarten 4,5 Stunden	56,00 Euro	24,00 Euro	8,00 Euro
Hort 6 Stunden	60,90 Euro	26,10 Euro	8,70 Euro
Hort 5 Stunden	50,75 Euro	21,75 Euro	7,25 Euro

- (7) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der nach Abs. 2 und 3 ermittelte Elternbeitrag auf folgende Beträge:

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
Kinderkrippe 10 Stunden	311,39 Euro	213,06 Euro	81,94 Euro	16,39 Euro
Kinderkrippe 9 Stunden	280,25 Euro	191,75 Euro	73,75 Euro	14,75 Euro
Kinderkrippe 6 Stunden	186,83 Euro	127,83 Euro	49,17 Euro	9,83 Euro
Kinderkrippe 4,5 Stunden	140,13 Euro	95,88 Euro	36,88 Euro	7,38 Euro
Kindergarten 10 Stunden	168,89 Euro	115,56 Euro	44,44 Euro	8,89 Euro
Kindergarten 9 Stunden	152,00 Euro	104,00 Euro	40,00 Euro	8,00 Euro
Kindergarten 6 Stunden	101,33 Euro	69,33 Euro	26,67 Euro	5,33 Euro
Kindergarten 4,5 Stunden	76,00 Euro	52,00 Euro	20,00 Euro	4,00 Euro
Hort 6 Stunden	82,65 Euro	56,55 Euro	21,75 Euro	4,35 Euro
Hort 5 Stunden	68,88 Euro	47,13 Euro	18,13 Euro	3,63 Euro

Als alleinerziehend gelten nur Erziehungsberechtigte, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und nicht mit einem anderen Erwachsenen in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben. Das Kind hat nur diesen Erziehungsberechtigten als unmittelbare Bezugsperson. Als Nachweis ist eine eidesstattliche Versicherung abzugeben.

- (8) Für Gastkinder werden folgende weitere Entgelte erhoben. Diese sind nach Abs. 5 und 6 nicht ermäßigungsfähig:

	Tagessatz
Kinderkrippe 9 Stunden	58,00 Euro
Kinderkrippe 6 Stunden	38,67 Euro
Kinderkrippe 4,5 Stunden	29,00 Euro
Kindergarten 9 Stunden	25,00 Euro
Kindergarten 6 Stunden	16,67 Euro
Kindergarten 4,5 Stunden	12,50 Euro
Hort 6 Stunden	13,75 Euro
Hort 5 Stunden	11,46 Euro

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie

Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

- (9) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind bzw. die die vereinbarte Betreuungsdauer der Tagespflege überschritten haben, wird ein weiteres Entgelt von 25,00 Euro je Stunde erhoben.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und der weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch einen Bescheid der Gemeinde Markersdorf festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Markersdorf ist jeweils zum 1. des laufenden Monats fällig, frühestens jedoch nach Bekanntgabe des Bescheides. Die weiteren Entgelte für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen werden am 1. des Folgemonats für den Vormonat fällig, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Bescheides.
- (3) Bei Zahlungsverzug des Abgabeschuldners von 3 Monaten trotz Mahnung und Fristsetzung erlischt der Anspruch auf Betreuung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Markersdorf.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Markersdorf (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege) vom 01.01.2024 außer Kraft.

Markersdorf, den 14.11.2024

Silvio Renger
Bürgermeister

Elternbeiträge der Gemeinde Markersdorf ab 01.01.2025

	Ehe- oder Lebensgemeinschaft			
	1. Kind = 100 %	2. Kind = 70 %	3. Kind = 30 %	4. Kind = 10 %
Krippe				
10 Stunden	327,78 €	229,44 €	98,33 €	32,78 €
9 Stunden	295,00 €	206,50 €	88,50 €	29,50 €
6 Stunden	196,67 €	137,67 €	59,00 €	19,67 €
4,5 Stunden	147,50 €	103,25 €	44,25 €	14,75 €

Kindergarten				
10 Stunden	177,78 €	124,44 €	53,33 €	17,78 €
9 Stunden	160,00 €	112,00 €	48,00 €	16,00 €
6 Stunden	106,67 €	74,67 €	32,00 €	10,67 €
4,5 Stunden	80,00 €	56,00 €	24,00 €	8,00 €

Hort				
6 Stunden	87,00 €	60,90 €	26,10 €	8,70 €
5 Stunden	72,50 €	50,75 €	21,75 €	7,25 €

Tagessatz für Gastkinder (nicht ermäßigungsfähig)

Krippe	
bis 9 Stunden	58,00 €
bis 6 Stunden	38,67 €
bis 4,5 Stunden	29,00 €

Kindergarten	
bis 9 Stunden	25,00 €
bis 6 Stunden	16,67 €
bis 4,5 Stunden	12,50 €

Hort	
bis 6 Stunden	13,75 €
bis 5 Stunden	11,46 €

	Alleinerziehend			
	1. Kind = 95 %	2. Kind = 65 %	3. Kind = 25 %	4. Kind = 5 %
	311,39 €	213,06 €	81,94 €	16,39 €
	280,25 €	191,75 €	73,75 €	14,75 €
	186,83 €	127,83 €	49,17 €	9,83 €
	140,13 €	95,88 €	36,88 €	7,38 €

	168,89 €	115,56 €	44,44 €	8,89 €
	152,00 €	104,00 €	40,00 €	8,00 €
	101,33 €	69,33 €	26,67 €	5,33 €
	76,00 €	52,00 €	20,00 €	4,00 €

	82,65 €	56,55 €	21,75 €	4,35 €
	68,88 €	47,13 €	18,13 €	3,63 €

sonstige Beiträge

Mehrbetreuung pro angefangene Stunde	
für Kinderkrippe	8,50 €
für Kindergarten	3,50 €
für Hort	2,70 €
Ferienbetreuung bei Überschreitung der vertragl. Betreuungszeit von mehr als 2 Tagen/ Woche	17,50 €/Woche

Zusätzlicher Betreuungsaufwand nach Öffnungszeiten innerhalb einer Stunde	25,00 €
---	---------

Begründung:

Aus der Förderung im Rahmen des Digitalpaktes Schule standen Ende 2023 noch 21.150,00 € zur Verfügung. Vorgesehen war hier die Anschaffung einer weiteren digitalen Tafel und eines Klassensatzes Tablets. Die Fördermittel waren 2021 als investive Ausgaben geplant und wurden seitdem sukzessive verwendet. Reste wurden als investive Ausgaberreste in das Folgejahr übertragen.

Bei der Verwendung im Jahr 2024 handelt es sich jedoch nur bei der Anschaffung der weiteren Tafel und des Tabletladewagens um investive Ausgabe. Der Erwerb der Tablets mit einem Stückpreis von 497,42 € stellt Aufwand dar und ist im Ergebnishaushalt zu buchen.

Die Mittel für die Tablets in Höhe von 12.435,50 € sind somit überplanmäßig in den Haushalt 2024 einzustellen. Mittel in gleicher Höhe als investiver Rest werden nicht mehr in Anspruch genommen. Deshalb erfolgt die Deckung über den Bankbestand.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 09-11/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 14.11.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Ausgaben für die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Digitalpakt Schule (Anschaffung von Tablets)

Ausgaben:

21.11.01.00/425510 (725510) 12.435,50 €

Deckung:

Allgemeine Deckungsmittel (Bankbestand) 12.435,50 €

Abstimmungsergebnis:

16 Stimmberechtigte

davon

Stimmberechtigte anwesend

Ja – Stimmen

Nein – Stimmen

Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) _____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 14.11.2024

Begründung:

Im Jahr 2024 waren bei den Fahrzeugen des Bauhofes zahlreiche ungeplante Reparaturen insbesondere am Multicar und am Traktor Case erforderlich.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 10-11/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 14.11.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Ausgaben für die Unterhaltung der Fahrzeuge des Bauhofes

Ausgaben:

11.16.01.00/425100 (725100) 25.000,00 €

Deckung:

61.10.01.00/311100 (611100) 25.000,00 €
Mehreinnahmen Allg. Schlüsselzuweisungen

Abstimmungsergebnis:**16 Stimmberechtigte**

davon

— Stimmberechtigte anwesend**— Ja – Stimmen****— Nein – Stimmen****— Stimmenthaltungen****Bemerkung:**

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) _____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 14.11.2024

Begründung:

Die Planung der Ansätze für die Vorfinanzierung (95 %) und die Eigenanteile (5%) zur
Betreibung des Leader-Regionalmanagements wurden auf Basis der Vorjahre geplant. Der
tatsächliche Kostenanteil in der Förderperiode 2024-2027 weicht jedoch von diesen Werten
ab, so dass zusätzliche Mittel in den Haushalt 2024 eingestellt werden müssen.

Der Anteil der Vorfinanzierung wird im Folgejahr – 2025 – wieder erstattet.

Beschlussantrag

**Vorlage Nr. 11-11/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am
14.11.2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Ausgaben für
Vorfinanzierung im Rahmen des Leader-Regionalmanagements

Ausgaben:	11.13.04.03/427100 (727100)	9.785,00 €
Deckung:	61.10.01.00/311100 (611100) Mehreinnahmen Allg. Schlüsselzuweisungen	9.785,00 €

Abstimmungsergebnis:

16 Stimmberechtigte

davon

Stimmberechtigte anwesend

Ja – Stimmen

Nein – Stimmen

Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) _____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 14.11.2024

Begründung:

Die Mehreinnahmen bei den Gewerbesteuern führen auch zu höheren Anteilen bei der Abführung von Gewerbesteueranteilen an andere Gemeinden in gemeindeübergreifenden Gewerbegebiete. Der Planansatz wird hier nicht ausreichen und ist entsprechend zu erhöhen

Beschlussantrag**Vorlage Nr. 12-11/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 14.11.2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Ausgaben für Aufwendungen aus Gewerbesteuerausgleich

Ausgaben:	61.10.01.00/439120 (739120)	80.000,00 €
Deckung:	61.10.01.00/301300 (601300) (Mehreinnahmen Gewerbesteuer)	80.000,00 €

Abstimmungsergebnis:	16	Stimmberechtigte
	davon	— Stimmberechtigte anwesend
		— Ja – Stimmen
		— Nein – Stimmen
		— Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) _____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 14.11.2024

Begründung:

Im Jahr 2024 können erfreulicherweise Mehreinnahmen aus Gewerbesteuern verbucht werden. Damit ist jedoch auch der Anteil der Gewerbesteuerumlage (Abführung an das Land und den Bund) höher. Der Planansatz ist entsprechend anzupassen.

Beschlussantrag**Vorlage Nr. 13-11/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 14.11.2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Ausgaben für die Gewerbesteuerumlage

Ausgaben:	61.10.01.00/434100 (734100)	60.000,00 €
Deckung:	61.10.01.00/301300 (601300) (Mehreinnahmen Gewerbesteuer)	60.000,00 €

Abstimmungsergebnis:	16	Stimmberechtigte
	davon	— Stimmberechtigte anwesend
		— Ja – Stimmen
		— Nein – Stimmen
		— Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) _____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 14.11.2024

Begründung:

Durch die Tarifierhöhungen im Bereich der Beamtenvergütung steigen auch die Umlagen an die Versorgungskasse für Beamte.

Die Planansätze berücksichtigen diese Steigerungen nicht. Es sind zusätzliche Mittel in den Haushalt einzustellen.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 14-11/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 14.11.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Ausgaben für Beiträge für Versorgungskassen für Beamte

Ausgaben:

11.11.02.00/402100 (702100)	5.145,00 €
57.10.01.01/402100 (702100)	393,00 €

Deckung: 61.10.01.00/311100 (611100)	5.538,00 €
Mehreinnahmen allg. Schlüsselzuweisung	

Abstimmungsergebnis:**16 Stimmberechtigte****davon****___ Stimmberechtigte anwesend****___ Ja – Stimmen****___ Nein – Stimmen****___ Stimmenthaltungen****Bemerkung:**

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) _____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 14.11.2024

Begründung:

Bei den Arbeiten zum Breitbandausbau im Gemeindegebiet wurden die Bereiche an einigen Stellen nicht sachgemäß wiederhergestellt. Deshalb wurden diese Mängel bei der Deutschen Netzbau GmbH angezeigt. Die Reparatur sollte durch die Gemeinde Markersdorf beauftragt und im Rahmen der Straßeninstandsetzungsarbeiten 2024 realisiert werden. Die Deutsche Netzbau GmbH hat eine Erstattung der Kosten zugesagt.

Bei diesem Sachverhalt handelt es sich um Schadensersatzleistungen, welche in der Haushaltsplanung nicht berücksichtigt werden konnten. Die Mittel sind außerplanmäßig in den Haushalt 2024 einzustellen.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 15-11/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 14.11.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt außerplanmäßige Ausgaben im Bereich Straßenunterhalt

Ausgaben:	54.10.01.00/511300 (759913)	12.494,43 €
Deckung:	54.10.01.00/501200 (669112) Erstattung Verursacher	12.494,43 €

Abstimmungsergebnis:**16 Stimmberechtigte**

davon

 Stimmberechtigte anwesend **Ja – Stimmen** **Nein – Stimmen** **Stimmenthaltungen****Bemerkung:**

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) _____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 14.11.2024

Begründung:

Die Abrechnung der Baumaßnahme „Barrierefreier Ausbau der Bushaltestelle Feuerwehrhaus Markersdorf“ ergab deutlich niedrigere Baukosten als ursprünglich geschätzt und zur Förderung beantragt. Bei der Auszahlung der bewilligten Fördermittel im Dezember 2023 wurde in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde die komplette Summe beantragt und ausgezahlt.

Die Abrechnung im September 2024 ergab eine Überzahlung in Höhe von 10.625,00 €. Diese zu viel ausgezahlten Fördermittel mussten an das Land Sachsen zurückgezahlt werden. Für die Rückzahlung gibt es jedoch keinen Planansatz.

Deshalb ist die Rückzahlung außerplanmäßig in den Haushalt einzustellen. Die Deckung erfolgt über den Bankbestand.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 16-11/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 14.11.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt außerplanmäßige Ausgaben für die Rückzahlung von Fördermitteln aus der Baumaßnahme „Barrierefreier Ausbau der Bushaltestelle Feuerwehrhaus Markersdorf“

Ausgaben:

11.13.04.02/099531/B11113422 (785131) 10.625,00 €

Deckung:

Allgemeine Deckungsmittel (Bankbestand) 10.625,00 €

Abstimmungsergebnis:

16 Stimmberechtigte

davon

Stimmberechtigte anwesend

Ja – Stimmen

Nein – Stimmen

Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) _____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 14.11.2024